

**NIEDERSCHRIFT**

über die 2. ordentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 27.03.2019 im Bürgersaal

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel  
Vbm Brigitta Klein  
Vbm Mag. Hannes Rauch  
StR DI Stefan Hohenauer  
StR Werner Kainz  
StR Herbert Santer  
StR Walter Thaler  
GR Harald Acherer  
GR Reinhard Amort  
GR Victoria Da Costa  
GR Cora Dresch  
GR Mag. Alexandra Einwaller  
GR Mag. Karin Eschelmüller  
GR Alexander Gfäller-Einsank  
GR Manfred Haslacher  
GR Peter Marcher  
GR Birgit Obermüller BEd MA  
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc  
GR Mag. Richard Salzburger  
GR Horst Steiner  
GR Susanne Thaler

StAD Mag. Helmut Kopp  
OAR Peter Borchert  
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

## Tagesordnung

1. Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße 60, Hofer KG
2. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße 60, Hofer KG
3. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 817/6 und 818/1, GB 83008 Kufstein, Untere Sparchen 25, Top Cap Holding GmbH
4. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 822/3, GB 83008 Kufstein, Untere Sparchen 50, Grissemann Immobilien GmbH
5. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .160, .161, .162 und 163/1, GB 83008 Kufstein, Kinkstraße 4 und 6
6. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 669/44 und 669/45, GB 83008 Kufstein, Langkampfner Straße 26b und 26d
7. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 527 und 1151, GB 83008 Kufstein, Endach 18, Endacher Hof
8. Top City Kufstein GmbH - Adaptierung Gesellschaftsvertrag gemäß Vorgaben Bundesrechnungshof und Änderung des Firmennamens auf Festung Kufstein GmbH
9. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2018 und Entlastung des Bürgermeister
10. Verwendung des Rechnungsüberschusses 2018
11. Überprüfungsausschuss-Sitzungsprotokoll Nr. 1 vom 27.02.2019  
Berichterstatter: GR Reinhard Amort
12. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
  - 12.1 Herabsetzung der Wartezeit bei Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
  - 12.2 Kufsteiner Kaufmannschaft - Ansuchen um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 2. Mai 2019 und am 5. September 2019 bis 22.00 Uhr
  - 12.3 Resolution - Lärmschutz Bestandsstrecke ÖBB  
Berichterstatter: Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
13. Anfragebeantwortungen
14. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

## VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 2. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 1. Gemeinderatssitzung am 06.02.2019 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Der Bürgermeister bittet den Gemeinderat sich zu erheben und verliest die Nachrufe auf die Ehrenzeienträger Siegfried Kaufmann und Josef Feistmantel (Beilage I und II)

Der Bürgermeister erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 11.) Bestandteil der Jahresrechnung ist und ersucht um Ergänzung der Tagesordnung um die Punkte:

- 12.1 Herabsetzung der Wartezeit bei Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- 12.2 Kufsteiner Kaufmannschaft - Ansuchen um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 2. Mai 2019 und am 5. September 2019 bis 22.00 Uhr
- 12.3 Resolution - Lärmschutz Bestandsstrecke ÖBB

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die Firma Hofer KG hat mit 19.01.2018 um Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein angesucht.

Damals beabsichtigt war die genehmigte Kundenfläche im Ausmaß von 997,63 m<sup>2</sup> des bestehenden Hofer-Marktes im Zuge eines Zu- und Umbaus auf 1.300 m<sup>2</sup> zu erhöhen, die Lebensmittel-Kundenfläche sollte mit 1.000 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

Auf Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Raumordnung, Fachbereich überörtliche Raumordnung wurde zum Ausbau des Hofer-Marktes, Salurner Straße 60 eine fachliche Stellungnahme GZ: LaZu-1.3615/22018 vom 05.04.2018 übermittelt. Zusammengefasst wurde festgestellt:

*Der Standort des bestehenden Hofer-Marktes befindet sich außerhalb der für die Stadtgemeinde Kufstein ausgewiesenen Kernzone für Einkaufszentren. Eine Erweiterung der Kernzone kann aufgrund der fehlenden Voraussetzungen iSd § 8 Abs. 3 lit. b TROG 2016 - fehlende dichte Bebauung mit einem vielfältigen innenstadtrelevanten Angebot - aus Sicht der überörtlichen Raumordnung nicht befürwortet werden. Daher ist die Widmung einer Sonderfläche für ein Einkaufszentrum des Betriebstyps A mit einer Kundenfläche von 1.300 m<sup>2</sup>, davon Lebensmittel-Kundenfläche 1.000 m<sup>2</sup> am gegenständlichen Standort nicht zulässig.*

*Auch wenn beim gegenständlichen bestehenden Hofer-Markt keine baulichen Maßnahmen gesetzt werden, ist im Bereich des Gstes. Nr. 1174/1 KG Kufstein gemäß § 114 Abs. 6 TROG 2016 eine Änderung des Flächenwidmungsplans durchzuführen („Bestandswidmung“). Dementsprechend ist die Festlegung einer Kundenfläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup>, davon Lebensmittel-Kundenfläche 1.000 m<sup>2</sup> ohne spezielle Erfordernisse zulässig. Grund dafür ist, dass bei einer solchen Änderung des Flächenwidmungsplans das laut Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2016 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2001 maßgebend gewesene Ausmaß der Kundenfläche (damaliger relevanter Schwellenwert von 1.000 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Einkaufszentren des Betriebstyps I, II und III, nunmehr Betriebstyp A) festzulegen ist und nicht überschritten werden darf.*

Entsprechend der fachlichen Stellungnahme GZ: LaZu-1.3615/22018 vom 05.04.2018 vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Raumordnung, Fachbereich überörtliche Raumordnung soll der rechtmäßig zustande gekommen Hofer-Markt anerkannt und seitens der Stadtgemeinde Kufstein eine einheitliche Bauplatzwidmung „Bestandswidmung“ hergestellt werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 23.10.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-352/2018 (Planungsnummer: 513-2018-00002 vom 19.03.2019) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 1174/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **1174/1 KG 83008 Kufstein** rund 6685 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Einkaufszentrum, Betriebstyp A, Höchstausmaß der Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup> davon Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>

sowie

rund 67 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 12, Festlegung Erläuterung: Einkaufszentrum, Betriebstyp A, Höchstausmaß der Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup> davon Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>., Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)**

(Vbm. Mag. Hannes Rauch befindet sich zur Zeit der Abstimmung nicht im Saal)

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Wie im vorangegangenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, mit Anerkennung vom rechtmäßig zustande gekommen Hofer-Markt und Ausweisung einer einheitlichen Bauplatz- bzw. Bestandswidmung (SE-12): Sonderfläche Einkaufszentrum gemäß § 49 TROG 2016, Zähler: 12, Betriebstyp A, Höchstausmaß der Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup> davon Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>, ist nun auch der bestehende Bebauungsplan an die Widmungsänderung anzupassen.

Für den betroffenen Bereich von Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein, liegt ein Bebauungsplan aus 2005 vom Raumplanungsbüro Lotz&Ortner, GZ: VIII-611/3-230/2004 vor, welcher im Wesentlichen übernommen werden kann. Ergänzt wird im westlichen Planungsbereich, zum Öffentlichen Wassergut (Weißache, GP 1180/1 KG Kufstein), eine Baugrenzlinie im Abstand von mind. 4 m zur Grundstücksgrenze hin, welche mit der Sicherstellung eines Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsfläche zu begründen ist.

Die offene Bauweise, die Mindestbaumassendichte von 1,30 BMD, die höchstzulässige Baumassendichte von 3,00 BMD und der oberste Gebäudepunkt von +499,33m über Adria können vom seinerzeitigen Bebauungsplan unverändert übernommen werden.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-438/2019 vom 12.03.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Im Bereich der Grundstücke 817/6 und 818/1, GB 83008 Kufstein, beabsichtigt die Firma Top Cap Holding GmbH den bestehenden Betriebsgebäudekomplex (ehemalig Firma Grissemann) zu erweitern um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Hierzu wird der südwestliche Gebäudeteil abgebrochen, der dortige Neubau um 2 Geschoße aufgestockt und in Längsrichtung in verträglichem Maße ausgeweitet. Ebenso wird der ehemalige Parkplatz für einen Zubau mit 4 oberirdischen Geschoßen herangezogen.

Mit diesem geänderten Bebauungsplan, sollen die notwendigen Grundlagen für die Ermöglichung des Vorhabens geschaffen werden. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung von der Rieder Bau GmbH & Co KG vom 25.02.2019 dar.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.03.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-436/2019 vom 12.03.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 817/6 und 818/1, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens

einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

#### Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

#### B e r i c h t :

Im Bereich von Grundstück 822/3, GB 83008 Kufstein, beabsichtigt die Firma Grissemann Immobilien GmbH den bestehenden Betriebsgebäudekomplex zu erweitern und die notwendigen Arbeitsplätze bedingt durch eine Umsiedlung zu schaffen. Hierzu soll der 3. Bauabschnitt des Projekts durch einen Zubau mit vier Geschoßen auf dem ehemaligen südöstlich gelegenen Freistellplätzen und Abbruch der bestehenden Carports/Garagen sowie der Aufstockung eines weiteren Geschoßes auf dem Bestand der bisherigen Bauabschnitte 1 und 2 realisiert werden.

Mit geändertem Bebauungsplan wird die notwendige Grundlage zur Ermöglichung des Vorhabens geschaffen. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung der Rieder Bau GmbH & Co KG vom 25.02.2019 dar.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.03.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-437/2019 vom 12.03.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 822/3, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die Firma Plattner Park Bauträger GmbH beabsichtigt die Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Kinkstraße 4 und den Abbruch und Neubau der Kinkstraße 6 sowie die Errichtung eines Wohngebäudes im dahinterliegenden Bereich zum Hangfuß der Felswand des Festungsberges hin.

Im Zusammenhang mit der hier angrenzenden bzw. zum Teil im Bereich des Planungsgebietes liegenden Felswand des Festungsberges ist eine Gefährdung durch Steinschlag nicht auszuschließen. Zur Beurteilung der Steinschlagsituation wurde eine geologische Beurteilung vom PGI (Beratende Geologen Ingenieure, Privates Geotechnisches Institut GmbH, Kufstein, 07.09.2018) für die Grundstücke .161 und .162, KG Kufstein, seitens des Bauträgers eingeholt. Gemäß dem vorliegenden Gutachten muss aus der steilen Felswand mit Steinschlag gerechnet werden. Hierzu werden folgende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vorgeschrieben:

- Entfernung von Bäumen und Sträuchern sowie lockeren Felsbereichen aus der Wand vor Baubeginn
- Errichtung eines Steinschlagschutzzaunes im Abstand von ca. 3,5 m zur Felswand im Zuge der Herstellung der Bebauung - wenn möglich auch vor Baubeginn
- Die Bergseite des Bauwerkes muss bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses in Stahlbeton ausgeführt werden
- Die Fenster an der Bergseite des Gebäudes müssen im Parterre und im 1. Obergeschoß durch Stahlgitter an der Außenwand gesichert werden

Die vorliegende Planung von Arch. Mark Meder wurde letztmalig beim SOG-Beirat in seiner 1464. Sitzung, vom 14.11.2018 behandelt. Vom Beirat wurden zu überarbeitende Punkte für die Einreichplanung festgehalten, welche nun im vorliegenden Bebauungsplan als ergänzende textliche Festlegungen übernommen wurden.

Die festgelegten Bestimmungen des Bebauungsplanes gewährleisten eine bodensparende Nutzung entsprechend der bestehenden Widmung Bauland

Kerngebiet und ermöglichen im Bereich der Grundstücke .161 und .162 eine Nachverdichtung in zentrumsnaher Lage ohne die bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen nachteilig zu beeinträchtigen oder die städtebauliche Ordnung zu stören. In Zusammenhang mit den festgelegten Bestimmungen zur Baufluchtlinie, Bauhöhe sowie zur Dachform und Fassadengestaltung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die hier charakteristischen und das Ortsbild bestimmende Bebauungsstrukturen zu erwarten.

#### Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 23.10.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-387/2016 vom 18.03.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke .160, .161, .162 und .163/1, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die „4yourHome GmbH“ beabsichtigt im Bereich von Grundstück 669/44, Langkampfner Straße 26d, das bestehende Wohnhaus abzurechen und eine Wohnanlage zu errichten. Grundlage der Planung stellt der Entwurf der Einreichplanung von Arch. DI Marc Meder vom 29.11.2018 dar.

Der Baukörper wird mit einer Tiefgarage sowie einem Erdgeschoß und 2 Obergeschoßen ausgeführt, in denen 15 Wohnungen untergebracht werden. Die Erschließung erfolgt über einen rechtlich gesicherten Servitutsweg auf dem südlichen Nachbargrundstück 699/45, Langkampfner Straße 26b.

Auf dem Nachbargrundstück 699/45, Langkampfner Straße 26b, wurde für die geplante Wohnanlage die Baubewilligung bereits 2018 erteilt. Aus Gründen möglicher künftiger Bebauungen wurde das Grundstück in den Planungsbereich miteinbezogen.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 22.01.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-431/2018 vom 22.01.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 669/44 und 669/45, GB 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 26.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

In seiner Sitzung vom 14.11.2018 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein die Erlassung des Bebauungsplanes GZ: VIII-611/3-394/2018 vom 28.06.2018 beschlossen. Der Planungsbereich wird aus dem Grundstück 527 und einer zusätzlichen Teilfläche des nordwestlich angrenzenden Straßenraumes, Grundstück 1151, gebildet. Grundlage dafür stellt der Teilungsplan vom Vermessungsbüro Mayr GZL: 15170/18 vom 07.11.2018 dar.

Der Bebauungsplan sieht neben der bereits erwähnten offenen Bauweise eine Mindestbaumassendichte von 2,30 BMD und eine Baumassendichte höchst von 3,00 BMD vor.

Im Zuge des Ordnungsprüfungsverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes wurden seitens der Aufsichtsbehörde folgender Einwände bekannt gegeben:

Im gegenständlichen Bebauungsplan werden zum Öffentlichen Gut (Gst. 1151) hin weder Straßen- noch Baufluchtlinien festgelegt und daher die Mindestinhalte gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016 nicht erfüllt.

Sollte das öffentliche Gut jedoch aufgelassen werden, so ist eine Exkammerierung (§ 15 Tiroler Straßengesetz) erforderlich. In diesem Fall wäre für die Zufahrt zur Hofstelle auf Gst. 544 auch ein entsprechendes Servitut einzuräumen.

Entweder ist daher der gegenständliche Bebauungsplan abzuändern und eine Straßen- und Baufluchtlinie zum Gst. 1151 hin festzulegen oder im Fall der Auflassung des öffentlichen Verkehrsweges der Nachweis der Exkammerierung sowie der Servitutseinräumung zu erbringen.

Da die gemäß § 68 Absatz 2 TROG 2016 erforderliche Kundmachung noch nicht durchgeführt wurde und der gegenständliche Bebauungsplan daher nicht rechtskräftig ist, könnte die Abänderung gem. § 66 Abs. 3 TROG 2016 in einem verkürzten Verfahren durchgeführt werden.

Um das Bebauungsplanverfahren mit einer Exkammerierung nicht weiter zu verzögern soll nun der vorliegende Bebauungsplan um die erforderlichen Mindestinhalte gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, mit einer Straßen- noch Baufluchtlinien zum öffentlichen Gut (Gst. 1151) hin, ergänzt werden.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates in seiner Sitzung vom 25.03.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

1. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 6 der 07. Gemeinderatssitzung vom 14.11.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 527 und der Teilfläche aus Grundstück 1151, GB 83008 Kufstein, GZ.: VIII-611/3-394/2018 vom 28.06.2018, wird aufgrund der fehlenden Mindestinhalte gem. § 56 Abs. 1 TROG 2016, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-394/2018 vom 12.03.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 527 und 1151, GB 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 28.03.2019 bis 12.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldung von GR Alexander Gfäller-Einsank

GR Alexander Gfäller-Einsank hatte hier immer das Problem mit dem Verkauf des öffentlichen Gutes, aber er ist nicht gegen eine Bebauungen dieses Grundstückes und findet es gut und wird dieser Bebauungsplan seine Zustimmung finden.

Keine weiteren Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht auf Grund einer in den Jahren 2010 bis 2011 durchgeführten Überprüfung der Stadtgemeinde Kufstein betreffend „Systematik der Steuerung ausgegliederter Einheiten und Beteiligungen“ betreffend den Gesellschaftsvertrag der Top City Kufstein GmbH u.a. festgestellt, dass der im Jahr 2008 eingerichtete Beirat nicht im aktuellen Gesellschaftsvertrag enthalten und noch der TVB-Kufstein als Beteiligter angeführt, obwohl dieser bereits ausgeschieden ist.

Im Firmennamen der Top City Kufstein ist derzeit als Bezeichnung auch Gesellschaft für „Kultur, Freizeit und Stadtmarketing“ angeführt und entspricht der angegebene Gegenstand des Unternehmens auf Grund der Neugründung der Standortmarketing Kufstein GmbH im Jahr 2016 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die nun vorliegende aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages verbunden mit einer Namensänderung der Gesellschaft trägt den Änderungswünschen des Bundesrechnungshofes sowie den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen durch die Neugründung der Standortmarketing Kufstein GmbH beim Gegenstand des Unternehmens Rechnung.

Der Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2006 betreffend das Ausscheiden des TVB-Kufstein wurde der Gemeindeaufsichtsbehörde mitgeteilt und von dieser am 23.02.2007 gemeindeaufsichtsbehördlich genehmigt. Die Änderungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Umbenennung der Gesellschaft betreffend die Gesellschaft selbst und bedürfen lt. Rücksprache mit der Gemeindeaufsichtsbehörde am 11.03.2019 keiner weiteren Genehmigung.

Der vorliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde in der Beiratssitzung am 11.03.2019 sowie in der Generalversammlung am 20.03.2019 der Gesellschaft genehmigt und wird über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 zur Information an den Gemeinderat weitergeleitet.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 werden der Bericht der Abteilung I – Beteiligungsverwaltung und der vorliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages, mit dem

- den Vorgaben des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen wurde und
- gleichzeitig eine Änderung bzw. Umbenennung der Gesellschaft von Top City Kufstein GmbH auf Festung Kufstein GmbH erfolgt,

vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel erläutert anhand der PowerPoint-Präsentation das Rechnungsergebnis Jahresrechnung 2018 (Beilage III) und übergibt den Vorsitz an Vbm. Brigitta Klein.

Da sich keine direkten Fragen an den Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel ergeben, verlässt dieser den Raum.

Nachdem sich zur Jahresrechnung keine Wortmeldungen ergeben ersucht die Vorsitzende Vbm. Brigitta Klein GR Reinhard Amort um den Bericht des Überprüfungsausschusses.

GR Reinhard Amort verliest das Sitzungsprotokoll über die Überprüfungsausschusssitzung vom 27.02.2019. (Beilage IV)

Die Vorsitzende Vbm. Brigitta Klein verweist auf den nachstehenden Bericht und Beschlussantrag.

B e r i c h t :

Gemäß § 108 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr zu erstellen und dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser hierüber längstens bis 31. März beschließen kann.

Die Kundmachung über den Beginn der Auflagefrist des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme ab 12.03.2019 erfolgte am 04.03.2019. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 wurde dem Überprüfungsausschuss am 27.02.2019 vorgelegt und den Gemeinderatsparteien ab dem 12.03.2019, eine Ausfertigung übermittelt bzw. den GR-Mitgliedern im Wege von Session-Net digital zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat befasste sich mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 in seiner Sitzung am 11.03.2019 und wurde vom Stadtrat als Finanzausschuss als termingerecht zur Kenntnis genommen.

Die nach § 111 TGO vorgesehene Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss wurde am 27.02.2019 durchgeführt. Die diesbezüglichen Feststellungen ergaben keine Beanstandungen und in der Folge wurde die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.

Der Rechnungsabschluss 2018 weist im ordentlichen Haushalt ein positives Jahresergebnis von EUR 670.179,95 und im außerordentlichen Haushalt einen Überschuss von EUR 1.206.683,11 aus.

Gesamt ergibt sich somit ein positives administratives Jahresergebnis von EUR 1.876.863,06 – das sind 3 % der Gesamthaushaltsumfanges 2018.

Die fortdauernden Einnahmen in Höhe von EUR 52,31 Mio. liegen um rund EUR 0,43 Mio. über dem Haushaltsansatz von EUR 51,88 Mio. und um EUR 3,16 Mio. über dem Ergebnis des Jahres 2017.

Die fortdauernden Ausgaben inklusive Schuldendienst liegen mit EUR 50,25 Mio. um rund EUR 0,73 Mio. unter dem Haushaltsansatz von EUR 50,98 Mio. und im Vergleich um rd. EUR 2,16 Mio. über dem Wert des Vorjahres von EUR 48,08 Mio.

Das Bruttoergebnis der fortdauernden Gebarung von EUR 4,39 Mio. hat sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um EUR 1,26 Mio. d.s. 40,3 %, verbessert / erhöht. Ein gegenüber dem Vorjahr um 4,1 % erhöhter fortdauernder Aufwand (ohne Schuldendienst) bei gleichzeitigem Anstieg der fortdauernden Einnahmen um 6,4 % sind dafür verantwortlich. Der Anstieg bei den fortdauernden Einnahmen ist hauptsächlich auf eine gute Einnahmensituation bei den Eigenen Steuern (+ 313.724,52 gegenüber VA) und bei den Abgabenertragsanteilen (+ 412.814,15 gegenüber VA) – also eine gute Wirtschaftslage / - wachstum zurückzuführen.

Die gegenüber den Vorjahren nochmals verschlechterte Einnahmensituation (bei den Altenwohnheim- und Pflegegebühren (auslastungsbedingt) bringt gegenüber den schon reduzierten Einnahmen-Voranschlags-Ansätzen nach wie vor Mindereinnahmen in Höhe von 572.146,67, die den städt. Haushalt und somit das Gesamtergebnis stark belasten bzw. entsprechend verschlechtern. Der Anteil der Altenwohnheimgebühren an den Verkaufs- und Leistungserlösen hat sich gegenüber 2017 von 55 auf 50 % reduziert.

Aus wirtschaftlicher und finanzieller Gesamtsicht für den städtischen Haushalt sind unbedingt Maßnahmen zu setzen, die nachhaltig eine Verbesserung bringen, zumal den Ausgabenzuwächsen (hauptsächlich Pflegepersonalaufwand – Mehrausgaben 2018 EUR 81.829,87 zuzüglich Entgelte Fremdleistungen Pflege – EUR 323.923,04!) trotz jährlicher Gebührenerhöhungen (genehmigte Sätze Land) keine Einnahmenezuwächse gegenüberstehen.

Der Zuschuss 2018 aus dem Gesamthaushalt der Stadt für die beiden Altenwohnheime beläuft sich auf EUR 1,83 Mio. EUR., das sind 54 % des gesamten Maastricht-Ausgleichs.

Ein entsprechendes umsetzungsfähiges Konzept, vor allem im Hinblick auf die sich gem. Landesvorgaben ändernde Gebührenkomponenten (Trennung zwischen Beherbergung und Pflege – läuft dzt. schon in der zweiten Pilotphase in einigen Tiroler Heimen) ist durch die Heimleitung zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme, Genehmigung sowie Möglichkeiten der Kontrolle der Zielerreichung vorzulegen.



Bei einem geleisteten Schuldendienst von EUR 2,32 Mio. ergibt sich für 2018 ein ausgewiesener Verschuldungsgrad von 52,97 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise um 12,81 % reduziert, sprich verbessert. Der Grund dafür liegt erfreulicherweise darin, dass der Bruttoüberschuss um 40,3 % gegenüber 2017 angestiegen ist.

Mit einem Verschuldensgrad von 52,97 % liegt ganz knapp eine „starker Verschuldung“ vor (51-80 %) vor.

Zum 31.12.2018 beträgt der absolute Schuldenstand der Stadt EUR 23,84 Mio. und liegt somit um EUR 0,93 Mio. über dem präliminierten Stand lt. Voranschlag 2018 (EUR 22,91 Mio.). Es liegt somit eine Nettoneuverschuldung vor.

Aufgrund des GR-Beschlusses vom 21.3.2018 im Zusammenhang mit der Erledigung der Jahresrechnung 2017 war es notwendig, aufgrund des wesentlich geringeren Rechnungsüberschusses 2017 (veranschlagt EUR 2,2 Mio.) – tatsächlich EUR 675.257,23 – zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes die Ausfinanzierung der AOH-Projekte Festung Kufstein (EUR 360.000,00) und Kultur Quartier (EUR 460.000,00) sowie die für 2018 vorgesehenen Eigenmittelzuführungen an den AOH in Höhe von EUR 200.000 mittels Darlehen zu finanzieren.

Auf eine Darlehensaufnahme als Ersatz für Eigenmittel – Ausbau KG Arkadenplatz – EUR 120.000,00 konnte verzichtet werden, da zusätzliche Mittel aus dem Kindergartenbaufonds des Landes in Höhe von EUR 99.058,00 genehmigt wurden.

Die Zielvorgabe lt. GR-Beschluss vom 21.03.2018, EUR 1.525.000,00 im Haushalt 2018 auszugleichen bzw. einzusparen, konnte dank der Unterstützung aller Beteiligten – Politik, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und einem äußerst strengen Haushaltsplanvollzug zu 100 % erreicht, ja sogar um EUR 145.179,95 überschritten werden.

Neben den beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen in Höhe von zusätzlich EUR 1,02 Mio. (um EUR 120.000 weniger als genehmigt) wurden durch Ansatzkürzungen und den damit verbundenen Minderausgaben EUR 1.263.688,08 (geplant EUR 1.080.000) erwirtschaftet.

Die angenommen einmaligen Einnahmen aus Zuschuss des KAT-Fonds für den Felssturz – Nov. 2017 – wurde mit EUR 175.000 um 50.000 übertroffen.

Ohne Berücksichtigung des zu niedrigen Vortrages aus 2017 in den VA 2018 (EUR 2,2 Mio.) wäre der rein auf 2018 bezogene Rechnungsüberschuss im OH (bereinigt um die Darlehensaufnahmen für Ersatz der Eigenmittel EUR 0,2 Mio.) EUR 2,1 Mio.

Die Haushaltssanierungsmaßnahmen haben 2018 voll gegriffen und sollten 2019 und in den Folgejahren konsequent weiterverfolgt werden.

Die Haftungen der Stadt (für Abwasserverband – EUR 1,96, Stadtwerke- EUR 3,43 Mio.) betragen zum 31.12.2018 EUR 5,39 Mio. Gemessen am ursprünglichen Haftungsrahmen von EUR 18,5 Mio. sind diese erheblich gesunken. Den strengen Kriterien der Aufsichtsbehörden bei Haftungen wird somit Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Gewinnentnahmen und Investitions- und Tilgungszuschüsse von und an Maastricht-Betriebe ergibt sich ein Maastricht-Überschuss von EUR 3.194.252,63 Mio. Die Vorgaben des Stabilitätspaktes und des FAG können somit erfüllt werden, sprich die Gemeinde erwirtschaftet einen Maastrichtüberschuss.

Die Aufschlüsselung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen ist aus dem Rechnungsabschluss beiliegenden Haushaltsquerschnitt sowie dem Vergleich mit den Vorjahren ersichtlich. Erfreulich ist die Tatsache, dass beim lfd. Aufwand, inkl. Schuldendienst (EUR 50,25 Mio.) die präliminierten Ausgabenansätze (EUR 50,98 Mio.) um EUR 0,73 Mio. unterschritten wurden, somit Minderausgaben im Ausmaß von 1,43 % gegeben sind.

Die größte Ausgabengruppe 2018 sind die Transferzahlungen mit EUR 16,8 Mio., gefolgt vom Personalaufwand mit EUR 15,8 Mio. und dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit EUR 11,9 Mio. Das größte Einsparungspotential wurde mit EUR 0,46 Mio. beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand und EUR 0,24 Mio. bei den Transferzahlungen und EUR 0,2 Mio. bei den Ge- und Verbrauchsgütern lukriert. Wermutstropfen ist dabei erstmals ein Überschreiten des präliminierten Personalaufwandes (EUR 0,25 Mio.).

An einmaligen Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Vermögen (Projekte: Schulzentrum Sparchen – Volksschule, Turnsaal, Kindergarten - , Erweiterung Kindergarten Arkadenplatz, Gemeindestraßen – Bahnhofsvorplatz, Straßensanierungen, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen AWH Zell, Endabrechnung Ausbau Kultur Quartier) stehen 2018 EUR 2,4 Mio., sowie für sonstige einmalige außerordentliche Ausgaben EUR 1,14 Mio. und Kapitaltransferzahlungen EUR 3,43 Mio., hauptsächlich an die Immo KG Proj. Schulzentrum Sparchen, gesamt somit ca. EUR 6,97 Mio., zu Buche. Für diese im Außerordentlichen Haushalt gebuchten Ausgaben bzw. einmaligen Ausgaben des Ordentlichen Haushalts wurden insgesamt EUR 3,57 Mio. an Eigenmitteln (inkl. Transferzahlungen bzw. Bedarfszuweisungen, Vortrag pos. AOH-Rechnungsergebnisse) zur Verfügung gestellt.

Demgegenüber stehen Darlehensaufnahmen in Höhe von EUR 3,77 Mio.

Somit wurden 2018 47,5 % der einmaligen Ausgaben für Projekte aus Eigenmitteln (inkl. Förderungen) bestritten. Die Zielvorgabe von mind. 50 % wurde leider geringfügig unterschritten, ist aber den bereits oben erwähnten Maßnahmen für den Haushaltsausgleich geschuldet.

Einzelne Ausgabenüberschreitungen wurden dem Stadtrat während des Kalenderjahres im Zuge der jeweiligen Berichte zur Haushaltslage mit entsprechenden Begründungen zur Genehmigung vorgelegt und haben sich gegenüber früheren Jahren reduziert.

Die lfd. Einnahmen (EUR 52,32 Mio.) liegen mit 0,83 %, in Summe um EUR 0,43 Mio., über dem Voranschlagswert bzw. EUR 3,16 Mio. über dem Einnahmenwert des Jahres 2017.

Die lfd. Ausgaben inkl. Schuldendienst (EUR 50,25) liegen mit 1,42 % in Summe EUR 0,73 Mio. unter dem Voranschlagswert bzw. EUR 2,17 über dem Ausgabenwert des Jahres 2017.

Das positive Ergebnis im Ordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses 2018 von EUR 670.179,95 inkl. erwirtschafteten Mindereinnahmen aus Überschussvortrag 2017 von EUR 1.525.000 ist

a) einnahmenseitig auf zufriedenstellende Einnahmen

- bei Eigenen Steuern, insbesondere Kommunalsteuer (8,83 Mio. EUR), somit Mehreinnahmen gegenüber dem Ansatz von rd. EUR 0,33 Mio. – bzw. gegenüber dem Jahresergebnis 2017 eine Steigerung von 4,9 %.
- Abgabenertragsanteile (gesamt EUR 21,33 Mio.) – Mehreinnahmen in Höhe von EUR 0,41 Mio. – oder 1,97 % über dem VA-Ansatz bzw. gegenüber dem Jahresergebnis 2017 eine Steigerung von 7,6 %.
- lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse, Beiträge) von EUR 2,36 Mio. – Mehreinnahmen EUR 0,53 Mio. = + 28,95 %.

b) ausgabenseitig auf Minderausgaben bei den

- Ge- und Verbrauchsgüter in Höhe von EUR 0,2 Mio. (- 9,5 %)
- Sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwänden in Höhe von rd. EUR 0,46 Mio. (- 3,73 %);
- Schuldzinsen aufgrund der Niedrigzinsphase in Höhe von rd. EUR 0,11 Mio. (- 34 %)

zurück zu führen.

Festgehalten wird, dass Rückstellungen für 2019 in Höhe EUR 48.057 gebildet wurden, sofern entsprechende konkrete Umsetzungsszenarien / Aufträge vorlagen.

Mit der vorliegenden Jahresrechnung für 2018 weist die Stadtgemeinde Kufstein per 31.12.2018 ein Gesamtvermögen von EUR 124.254.474,78 aus. Abzüglich den Schulden verbleibt ein sog. Reinvermögen von EUR 100.415.518,55. Somit ist das Vermögen von 2017 auf 2018 unter Berücksichtigung einer Abschreibung auf das Anlagevermögen von EUR 2.371.875,28 Mio. um EUR 2.904.912,91 Mio. oder 2,4 % angestiegen. Das Reinvermögen ist um 1,25 % angewachsen.

Hinsichtlich der Verwendung der Rechnungsüberschüsse und der Rechnungsabgänge des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes liegt ein gesonderter Antrag vor.

Der vorliegende Entwurf des Jahresrechnungsabschlusses 2018 war gem. § 108 TGO in der Zeit vom 12.3. bis 26.3.2019 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Vom Recht der Einsichtnahme in den Entwurf der Jahresrechnung hat während der öffentlichen Auflage niemand Gebrauch gemacht. Es wurden somit keine Einwendungen erhoben.

Über Vorberatung im Stadtrat vom 11.3.2019 wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Rechnungsabschluss 2018 mit nachfolgenden Summen zu genehmigen:

Beschlussantrag:

Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 wird nach Vorprüfung durch den Überprüfungsausschuss am 27.2.2019 und Vorberatung und Antragstellung im Stadtrat als Finanzausschuss in der Sitzung vom 11.03.2019 zur Kenntnis genommen und beschlossen:

Aufgrund des Ergebnisses der vom Überprüfungsausschuss durchgeführten Vorprüfung wird beschlossen, den Rechnungsabschluss mit nachfolgenden Summen durch den Gemeinderat zu genehmigen und dem Bürgermeister die Entlastung im Sinne des § 108 Abs. 3 TGO zu erteilen:

**Ordentlichen Haushalt**

<b>Einnahmen</b> in der Höhe von	EUR	<b>56.686.388,75</b>
<b>Ausgaben</b> in der Höhe von	EUR	<b>56.016.208,80</b>
<b>Rechnungsergebnis</b> somit +	EUR	<b>670.179,95</b>

<b>Einnahmenabstattungen</b> in der Höhe von	EUR	<b>57.385.631,72</b>
<b>Ausgabenabstattungen</b> in der Höhe von	EUR	<b>57.153.521,09</b>

**Außerordentlichen Haushalt**

<b>Einnahmen</b> in der Höhe von	EUR	<b>6.363.310,20</b>
<b>Ausgaben</b> in der Höhe von	EUR	<b>5.156.627,09</b>
<b>Rechnungsergebnis</b> somit -	EUR	<b>1.206.683,11</b>

<b>Einnahmenabstattungen</b> in der Höhe von	EUR	<b>7.455.868,84</b>
<b>Ausgabenabstattungen</b> in der Höhe von	EUR	<b>6.802.788,95</b>

mit einem <b><u>Kassastand zum 31.12.2018</u></b> von +	EUR	<b>306.235,07</b>
---	-----	-------------------

mit einem <b><u>Vermögensstand per 31.12.2018</u></b> von	EUR	<b>124.254.474,78</b>
---	-----	-----------------------

davon Rücklagen	EUR	1.185.874,71
-----------------	-----	--------------

gegebene Darlehen	EUR	66.052,95
-------------------	-----	-----------

Wertpapiere und Beteiligungen	EUR	49.448.843,49
-------------------------------	-----	---------------

Anlagevermögen	EUR	73.553.703,63
----------------	-----	---------------

<b><u>Darlehensschuldenstand per 31.12.2018</u></b> von	EUR	<b>23.838.956,23</b>
---	-----	----------------------

somit ein **Reinvermögen** von

**EUR 100.415.518,55**

Gleichzeitig werden alle während des Haushaltsjahres 2018 durchgeführten und noch nicht genehmigten Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt, alle Zuführungen an und Entnahmen von Rücklagen sowie alle bisher noch nicht genehmigten Kreditüberschreitungen und Kreditumwidmungen genehmigt.

Hinsichtlich der Verwendung der Rechnungsüberschüsse und der Rechnungsabgänge des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes liegt ein gesonderter Antrag vor.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Es erfolgt die Abstimmung über den Rechnungsabschluss.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)**

**Der Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel kommt zurück in den Saal, bedankt sich bei Vbm. Brigitta Klein und dem Gemeinderat und übernimmt wieder den Vorsitz.**

**Vbm. Brigitta Klein gratuliert dem Bürgermeister zum Rechnungsabschluss und zur Entlastung.**

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2018 betragen im

Ordentlichen Haushalt .....	+	EUR	670.179,95
-----------------------------	---	-----	------------

und im

Außerordentlichen Haushalt .....	+	EUR	1.206.683,11
----------------------------------	---	-----	--------------

Im Voranschlag 2019 sind als Überschuss aus dem Vorjahr EUR 525.000 im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Dieses Erfordernis kann mit dem vorliegenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushalts Rechnung getragen werden.

Im Außerordentlichen Haushalt 2019 sind als Soll-Überschuss EUR 1.102.300,00 veranschlagt (Schulzentrum Sparchen – Volksschule EUR 190.200 – KG Sparchen II EUR 79.800; FH IV inkl. Stadtpark EUR 500.000; Gemeindestraßen – EUR 150.000; Hochwasserschutzbauten - EUR 142.300; Altenwohnheim Zell – EUR 40.000) und bleiben als Sollüberschüsse bei den jeweiligen Vorhaben stehen.

Über Vorberatung im Stadtrat wird vorgeschlagen, den über den auf 2019 vorzutragenden Betrag von EUR 525.000,00 somit EUR 145.179,95 verfügbaren Rechnungsüberschussbetrag wie folgt zu verwenden:

#### **AOH**

Abdeckung / Ausfinanzierung Endabrechnung Festung	EUR	232,70
Eigenmittel für Abschluss Brandschutzmaßnahmen AWH Zell	EUR	25.410,55
Abdeckung / Endabwicklung AWH Innpark	EUR	4.482,74
Abdeckung / Ausfinanzierung Endabrechnung Kultur Quartier	EUR	12.230,50
Erhöhung Eigenmittel KG Arkadenplatz – weiterer Ausbau	EUR	2.823,46

#### **OH**

Teilweise Abdeckung des erhöhten und nicht veranschlagten Aufwandes für den Winterdienst – extremer Schneefall	EUR	100.000,00
--	-----	------------

Die **Überschüsse und Abgänge** bei den einzelnen **Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes** sind in den Außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019 - aufgeteilt auf die einzelnen Vorhaben – zu übernehmen bzw. wie folgt zu bedecken:

der **Überschuss** beim Vorhaben

#### **Schulzentrum Sparchen**

in der Höhe von	EUR	267.089,85
bleibt für Errichtungskosten stehen; und wird		
in der Höhe von	EUR	79.800,00
auf den Anteil KG – Sparchen II übertragen		

(Abwicklung durch die Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG)

der **Überschuss** beim Vorhaben

#### **Kindergarten Sparchen II**

in der Höhe von	EUR	24.356,53
wird auf den VA 2019 vorgetragen;		

der **Überschuss** beim Vorhaben

#### **Kindergarten Arkadenplatz**

in der Höhe von	EUR	17.152,23
wird auf den VA 2019 vorgetragen;		

der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Fachhochschule IV inkl. Stadtpark</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 vorgetragen;	EUR	500.129,31
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Gemeindestrassen-/plätze</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 f. Straßenbau vorgetragen;	EUR	163.838,06
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Hochwasserschutzbauten</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 f. Hochwasserschutzmaßnahmen vorgetragen	EUR	156.673,62
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Friedhöfe (Urnenanlage)</b> in der Höhe von wird dem AOH-Projekt – Brandschutzmaßnahmen AWH Zell zugeführt	EUR	11.229,51
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Altenwohn- und Pflegeheim Zell</b> in der Höhe von wird auf 2019 vorgetragen;	EUR	3.359,94
der <b>Abgang</b> beim Vorhaben <b>Altenwohn-/Pflegeheim Innpark</b> in der Höhe von wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt	EUR	- 4.482,74
Der <b>Abgang</b> beim Vorhaben <b>Festung Kufstein-</b> Endabrechnung - Umsetzung inkl. unbedingt notwendige Sanierungsmaßnahmen (Brücke Kaiserjägerweg, Stützmauer Festungsaufgang) in der Höhe von wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt	Erweiterungs-/Sanierungskonzept  EUR	- 232,70
Der <b>Abgang</b> beim Vorhaben <b>Projekt Kulturquartier (Stadtsaal, Stadttheater)</b> in der Höhe von wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt	EUR	- 12.230,50

Über Vorberatung im Stadtrat vom 11.3.2019 wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, nachfolgende Verwendung des Rechnungsüberschusses des Ordentlichen Haushaltes, die Überschüsse und Abgänge der AO-Vorhaben wie folgt zu übernehmen bzw. durch zu bedecken:

Beschlussantrag:

Über Antrag des Bürgermeisters wird über Vorberatung im Stadtrat vom 11.3.2019 vom GR beschlossen, den Rechnungsüberschuss im Ordentlichen Haushalt auf das Jahr 2019 gem. Voranschlag zu übertragen bzw. die Überschüsse und Abgänge im Außerordentlichen Haushalt wie folgt zu übernehmen bzw. zu bedecken:

Die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2018 betragen im

Ordentlichen Haushalt .....	+	EUR	670.179,95
-----------------------------	---	-----	------------

und im

Außerordentlichen Haushalt .....	+	EUR	1.206.683,11
----------------------------------	---	-----	--------------

Im Voranschlag 2019 sind als Überschuss aus dem Vorjahr EUR 525.000 im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Dieses Erfordernis kann mit dem vorliegenden Rechnungsüberschuss des Ordentlichen Haushalts Rechnung getragen werden.

Im Außerordentlichen Haushalt 2019 sind als Soll-Überschuss EUR 1.102.300,00 veranschlagt (Schulzentrum Sparchen – Volksschule EUR 190.200 – KG Sparchen II EUR 79.800; FH IV inkl. Stadtpark EUR 500.000; Gemeindestraßen – EUR 150.000; Hochwasserschutzbauten - EUR 142.300; Altenwohnheim Zell – EUR 40.000) und bleiben als Sollüberschüsse bei den jeweiligen Vorhaben stehen.

Der Gemeinderat beschließt, den über den auf 2019 vorzutragenden Betrag von EUR 525.000,00, somit EUR 145.179,95 verfügbaren Rechnungsüberschussbetrag, wie folgt zu verwenden:

**AOH**

Abdeckung / Ausfinanzierung Endabrechnung Festung	EUR	232,70
Eigenmittel für Abschluss Brandschutzmaßnahmen AWH Zell	EUR	25.410,55
Abdeckung / Endabwicklung AWH Innpark	EUR	4.482,74
Abdeckung / Ausfinanzierung Endabrechnung Kultur Quartier	EUR	12.230,50
Erhöhung Eigenmittel KG Arkadenplatz – weiterer Ausbau	EUR	2.823,46

**OH**

Teilweise Abdeckung des erhöhten und nicht veranschlagten Aufwandes für den Winterdienst – extremer Schneefall	EUR	100.000,00
--	-----	------------

Die **Überschüsse und Abgänge** bei den einzelnen **Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes** sind in den Außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019 - aufgeteilt auf die einzelnen Vorhaben – zu übernehmen bzw. wie folgt zu bedecken:



der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Schulzentrum Sparchen</b> in der Höhe von bleibt für Errichtungskosten stehen; und wird in der Höhe von auf den Anteil KG – Sparchen II übertragen	EUR	267.089,85
	EUR	79.800,00
(Abwicklung durch die Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG)		
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Kindergarten Sparchen II</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 vorgetragen;	EUR	24.356,53
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Kindergarten Arkadenplatz</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 vorgetragen;	EUR	17.152,23
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Fachhochschule IV inkl. Stadtpark</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 vorgetragen;	EUR	500.129,31
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Gemeindestrassen-/plätze</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 f. Straßenbau vorgetragen;	EUR	163.838,06
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Hochwasserschutzbauten</b> in der Höhe von wird auf den VA 2019 f. Hochwasserschutzmaßnahmen vorgetragen	EUR	156.673,62
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Friedhöfe (Urnenanlage)</b> in der Höhe von wird dem AOH-Projekt – Brandschutzmaßnahmen AWH Zell zugeführt	EUR	11.229,51
der <b>Überschuss</b> beim Vorhaben <b>Altenwohn- und Pflegeheim Zell</b> in der Höhe von wird auf 2019 vorgetragen;	EUR	3.359,94
der <b>Abgang</b> beim Vorhaben		

**Altenwohn-/Pflegeheim Innpark**

in der Höhe von EUR - 4.482,74  
wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt

Der **Abgang** beim Vorhaben **Festung Kufstein**- Endabrechnung - Umsetzung Erweiterungs-  
/Sanierungskonzept inkl. unbedingt notwendige Sanierungsmaßnahmen  
(Brücke Kaiserjägerweg, Stützmauer Festungsaufgang)

in der Höhe von EUR - 232,70  
wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt

Der **Abgang** beim Vorhaben

**Projekt Kulturquartier (Stadtsaal, Stadttheater)**

in der Höhe von EUR - 12.230,50  
wird durch Überschuss Ordentlicher Haushalt abgedeckt

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Zu Punkt 11.1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beschlossen, zufolge der ab 01.01.2019 geänderten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen-Richtlinie des Landes Tirol, den § 11 Mietzinsbeihilfe der Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kufstein ab 1. April 2019 wie folgt zu ändern:

Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird allen österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. Unionsbürger) gewährt, wenn diese seit mindestens zwei Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kufstein haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 25.03.2019 und zufolge der ab 01.01.2019 geänderten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen-Richtlinie des Landes Tirol, beschließt der Gemeinderat, den § 11 Mietzinsbeihilfe der Wohnbauförderungsrichtlinie der Stadt Kufstein ab 1. April 2019 wie folgt zu ändern:

Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird allen österreichischen Staatsbürgern und ihnen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellten Personen (z.B. Unionsbürger) gewährt, wenn diese seit mindestens zwei Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kufstein haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**Zu Punkt 11.2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit Schreiben vom 7.3.2019 sucht die Kufsteiner Kaufmannschaft um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 2. Mai 2019 und am 5. September 2019 bis 22.00 Uhr an. Die Kaufmannschaft Kufstein beabsichtigt an diesen beiden Tagen ein Kulturstadtfest zu veranstalten. Die Innenstadt verwandelt sich abends an diesen beiden Tagen in eine Kultur-Festmeile (mit Auftritten diverser Musikgruppen, Straßenkünstler, Theatergruppen udgl.). Bestandteil dieser Kulturstadtfeste bildet auch das beliebte Nightshopping. Zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 22.00 Uhr bedarf es eines entsprechenden Ansuchens des Gemeinderates an den Landeshauptmann sowie einer Verordnung des Landeshauptmannes (vgl. § 4a des Öffnungszeitengesetzes 2003).

Beschlussantrag:

An den Gemeinderat wird folgender Antrag gestellt:

Der Landeshauptmann von Tirol wird ersucht, im Verordnungswege gemäß § 4a des Öffnungszeitengesetzes 2003 die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich am 2. Mai 2019 und am 5. September 2019 bis 22.00 Uhr zu verlängern.

Wortmeldungen von GR Alexander Gfäller-Einsank

GR Alexander Gfäller-Einsank möchte schon fast traditionell festhalten, dass es im Sinne der Mitarbeiter nicht seine Zustimmung findet.

Keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: 20:1 (SPÖ)**

Zu Punkt 11.3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Bei der 15. Sitzung des Gemeindeforums SÜD 1, welchem auch Kufstein angehört, wurde unter anderem bekanntgegeben, dass jedenfalls die in Kufstein vorgeschlagene Alternative bei den Grobtrassen, nämlich eine Untertunnelung in Morsbach, von den Streckenplanern positiv beurteilt wurde und eine dementsprechende Empfehlung ausgesprochen wird.

Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass eine oberirdische Trasse durch Morsbach aus Sicht der Projektanten nicht mehr denkbar wäre. Es wird in den weiteren Sitzungen darum gehen, diese verschiedenen Möglichkeiten zu bewerten. Kufstein hat jedes Interesse daran, dass nur eine Variante zum Tragen kommt, die unterirdisch geführt wird.

Tatsache ist allerdings, dass jedenfalls vor eine Inbetriebnahme der neuzubauenden Zulaufstrecke noch für mehrere Jahrzehnte zunächst einmal der allseits propagierte Zuwachs auf der Schiene nur über die Bestandsstrecke abgewickelt werden kann. Das bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für sämtliche Anwohner, die auch in Deutschland schon zur Diskussion geführt hat, dass dann jedenfalls der Lärmschutz an der Bestandsstrecke ausgebaut werden muss. Eine entsprechende Forderung hat die Stadt Kufstein auch in der letzten Sitzung des Gemeindeforums eingebracht. Um die Wichtigkeit dieses Ansinnens den zuständigen Gremien der ÖBB und des Verkehrsministeriums zu unterstreichen sollte der Gemeinderat der Stadt Kufstein eine dementsprechende Resolution verabschieden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadt Kufstein spricht sich bei den zuständigen Stellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dafür aus, dass möglichst rasch eine Erweiterung und Verbesserung des Lärmschutzes an der Bestandsstrecke im Stadtgebiet von Kufstein durchgeführt wird, damit die zu erwartenden Zuwächse auf der Schiene, die bis zur Inbetriebnahme des Brennerbasistunnels und der Zulaufstrecken ja nur über diese Bestandsstrecke abgewickelt werden können, zu keiner unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung führen werden. Die zuständigen Stellen mögen den Bestand erheben und Verbesserungen für die Anrainer so rasch wie möglich umsetzen.

Keine Wortmeldungen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)**Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Der Bürgermeister verliest das Email aus dem Wohnheim betreffend Rücknahme der Preiserhöhung für Kaffee und Getränke.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Keine Anfrage, Anträge und Allfälliges

**Abstimmungsergebnis:****Der Bürgermeister gratuliert:**

**GR Cora Dresch zum Geburtstag am 04.03.2019**  
**StR Ing. Stefan Hohenauer zum 54. Geburtstag am 06.03.2019**  
**StR Werner Kainz zum 55. Geburtstag am 17.03.2019**

Der Vorsitzende schließt um 18.00 Uhr die 2. Gemeinderatssitzung.

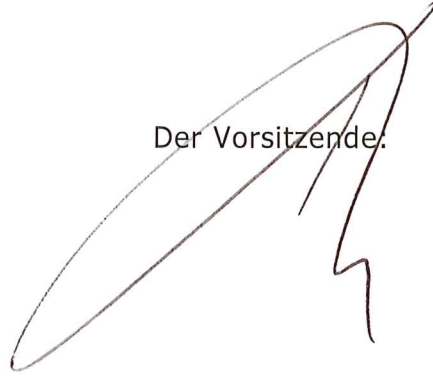
Die Niederschrift der Sitzung umfasst 30 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 18.04.2019

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:

